

Fleißes sichtbar. Das Schrifttum, auch das deutsche, ist weitgehend verarbeitet, wobei die Arbeit von E. Winter im ganzen mit besonderem Lob bedacht wird, während die des ehemaligen tschechischen Rechtshistorikers in Prag Jan Kapras eine abschätzige Beurteilung erfährt. Die Schätze des Universitätsarchivs und der Prager Universitätsbibliothek sind anscheinend gewissenhaft ausgeschöpft. Die Prager (und Olmützer) Professoren treten (z. T. recht plastisch) mit ihren Werken hervor. Die Dissertationen, nach K. von den Doktoranden verlegte Werke der betreffenden promovierenden Professoren, scheinen sorgfältig durchgearbeitet, nicht nur nach ihren Titeln, sondern auch nach ihrem Inhalt, wenn dies hier auch nicht im einzelnen nachgeprüft werden kann. In drei Beilagen zusammengefaßt finden wir die Verzeichnisse der Professoren an der Prager juristischen Fakultät von 1654 bis 1754 und von 1754 bis 1848 (der Einschnitt ist durch die thesesianische Studienreform gegeben) sowie der Professoren der Universität Olmütz (vorübergehend in Brünn) von 1679 bis 1855. Einige Bilder bekannter Prager Juristen und Reproduktionen juristischer Schriften sind beigegeben. Zu Auseinandersetzungen über Einzelheiten ist hier nicht der Ort, doch sei das offensichtliche Bestreben des Vfs. betont, dem Thema nach allen Richtungen gerecht zu werden. Die übertrieben ausfällige Stelle auf S. 80 von der „furchtbaren Unterdrückung des ganzen tschechischen Volkes in der stickigen Atmosphäre von Klerikalismus und Bigotterie, unter der Herrschaft von dem Volke verhaßten Fremdlingen und der rohen habsburgischen Soldateska“ sticht von dem sonst ruhigen Tone ab und macht einen klischeehaften Eindruck. In orthodoxer Weise erklärt der Vf. gegen Schluß (S. 331): „Der Komplex der aufklärerischen Rechtslehren ist der Überbau über den gesellschaftlichen Bedingungen der Manufakturperiode in der industriellen Entwicklung und antwortet auf die Fragen, vor deren Lösung im 18. Jahrhundert der absolutistische Staat gestellt ist, dessen politische Linie sie theoretisch formulieren.“ Auch sonst ist er bestrebt, den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Rechtswissenschaft herauszustellen. Da ein solcher Zusammenhang (freilich in der Form eines gegenseitigen Aufeinanderwirkens) tatsächlich hundertfältig vorliegt, so können wir auch darin für die Darstellung nur einen Vorteil erkennen. Die Aufklärung und besonders der Josephinismus (einschließlich der Josephiner und der kaiserlichen Person selbst) erfreut sich als „fortschrittliche“ Bewegung einer wohlwollenden Beurteilung des Vfs. In dieser Beziehung steht das Buch in stärkstem Gegensatz zu dem umfangreichen darstellenden und Quellenwerk von F. Maab, das K. anscheinend nicht benützt hat; es hätte ihm trotz der gegensätzlichen Einstellung manche Hilfe leisten können. Für die Geschichte der Prager Universität bringt das angezeigte Buch unerhört reiches, in manchen Einzelheiten noch nicht bekanntes Material. Schade, daß die äußere Ausstattung des Buches seinem inneren Werte nicht völlig entspricht. Wenn K. der rechtsgeschichtlichen Forschung weiterhin treu bleibt, dürfen wir von ihm noch manche Bereicherung unseres Wissens erhoffen.

Heidelberg

Wilhelm Weizsäcker

Stát a právo [Staat und Recht]. II. Folge. Verlag der Akad. der Wiss., Prag 1957.

241 S. DM 14,60. Zu beziehen durch Kubon & Sagner, München.

Nachdem 1948 die führenden juristischen Zeitschriften — „Sborník věd právních a státních“ im 48. Jg., „Časopis pro právní a státní vědu“ im 28. Jg. — eingestellt

worden waren, fehlt eine tschechische wissenschaftliche, der Erörterung grundlegender theoretischer Fragen gewidmete Zeitschrift. Diese Lücke füllt nur „Stát a právo“, eine Veröffentlichungsreihe der Sektion Wirtschaft, Recht und Philosophie der Prager Akademie der Wissenschaften, die es bisher vermieden hat, sich als Jahrbuch oder Zeitschrift zu deklarieren, und jährlich ein- oder mehrmals im Umfang von etwa 250 Seiten erscheint. Ihr Titel entspricht dem großen sowjetischen Vorbild „Sovetskoe gosudarstvo i pravo“, ähnlich wie die führende polnische juristische Zeitschrift „Państwo i prawo“ und „Staat und Recht“ der Sowjetzone Deutschlands. Offenbar ist ihr also die führende Rolle unter den juristischen Blättern der Tschechoslowakei zgedacht, auch gegenüber dem Organ der Universität (Universitas Carolina – Juridica) und auch gegenüber dem bereits im 97. Jg. erscheinenden „Právník“ (Jurist), der als Monatsschrift sich nicht so sehr mit theoretischen Fragen, als vielmehr mit den aktuellen, die Praxis bewegenden Problemen zu befassen hat.

Die vorliegende II. Folge enthält neben 7 Hauptbeiträgen, denen Zusammenfassungen in russischer, in einem Fall auch in französischer Sprache beigegeben sind, Rezensionen und eine ausführliche Bibliographie juristischer Literatur der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

Die Beiträge befassen sich mit der Beteiligung der Massen an der Staatsverwaltung als Organisationsprinzip des sozialistischen Staates, dem Schutz des Eigentums, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Kolchose), mit Freiheit und Zwang im Strafrecht und mit der Frage der Kodifikation des Arbeitsrechts.

Über den Kreis der Juristen hinaus interessiert der Beitrag von V. V a j n o r über „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen im Völkerrecht“. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird als einer der neuesten fortschrittlichen Grundsätze des Völkerrechts bezeichnet (S. 150), der die einzige wirkliche Lösung des Nationalitätenproblems darstelle (S. 154). Die konsequente Geltendmachung der Souveränität und Gleichberechtigung der Staaten sei nur denkbar, wenn die Gleichberechtigung der Völker und ihr Recht auf Selbstbestimmung anerkannt werde (S. 155). Dieses Selbstbestimmungsrecht war in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen noch kein Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts (S. 163), seine Durchsetzung sei eines der Ziele des Zweiten Weltkrieges (S. 164) und seine Bestätigung durch die Charta der Vereinten Nationen einer der größten Erfolge der UdSSR gewesen (S. 155, 170). Die Staaten des sozialistischen Blocks werden allen Völkern moralische und politische Unterstützung gewähren, die sich aus der Herrschaft ihrer Kolonialmächte befreien wollen (S. 180). – Daß es nicht nur in den Kolonien, sondern auch auf dem Staatsgebiet der Tschechoslowakei vor gar nicht so langer Zeit eine Auseinandersetzung um das Selbstbestimmungsrecht gegeben hat, wird mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig wird die umfangreiche westliche Literatur über das Selbstbestimmungsrecht herangezogen.

Linz a. d. Donau

Helmut Slapnicka

Johannes Künzig, Ehe sie verklingen . . . Alte deutsche Volksweisen vom Böhmerwald bis zur Wolga. Mit 4 Langspielplatten und 24 Bildtaf. Verlag Herder, Freiburg 1958. (Johannes K ü n z i g, Vom Böhmerwald bis zur Wolga; Land- und Leute, Brauchtum und Liedleben, S. 9–57. — Liedertexte, S. 58–76. — Walter S a l m e n, Hinweise zu den Melodien, S. 77–80.) Gln. DM 38,—.